



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0371/25/2-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet in dem Online-Beitrag „Kirchentag schließt weiße Kinder aus“ vom 02.05.2025 über Workshops auf dem Kirchentag. Der Workshop „Werde mutig und stark“ richte sich laut Programm „ausschließlich an Black, Indigenous und Kinder of Colour“. Weiße Kinder dürften ausdrücklich nicht teilnehmen. Parallel werde für weiße Menschen der Workshop „Kritisches Weißsein“ angeboten, in welchem Privilegien hinterfragt werden sollen.

Habe der Kirchentag eine politische Schlagseite, fragt die Redaktion. Die Zielgruppenbegrenzung nach Hautfarbe stelle einen aktiven Ausschluss anderer Kinder dar. Kritiker hielten dies für gefährliche „Segregation“, die wirklicher Integration und Inklusion schade.

„Besonders kritisch betrachtet wird die implizite Botschaft an farbige Kinder, dass sie ‚anders‘ seien und sich abgrenzen sollten, anstatt sich als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft zu fühlen“, schreibt die Redaktion.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, der Artikel nutze diskriminierende Zuschreibungen, wie „farbig“, ein Begriff der historischen Rassentheorien entsprungen sei.

III. Die Beschwerdegegnerin hat innerhalb der Frist bis zum 10.09.2025 – eingeleitet wurde am 20.08.2025 – keine Stellungnahme abgegeben. Diese ging erst per E-Mail am Abend des 14.09.2025 ein.

Die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns teilt in der Stellungnahme mit, die vom Kirchentag vorgenommene Entscheidung möge diskriminierend sein. Der verwendete Begriff „farbig“ sei vom Wortsinn her in keiner Weise problematisch, sondern werde in der deutschen (Umgangs-) Sprache nach wie vor als selbstverständliche Bezeichnung für Menschen nicht-weißer Hautfarbe verwendet. Die Begriffsnennung sei alternativlos, da der evangelische Kirchentag ebenfalls die Unterscheidung des Publikums in „people of color“ / „PoC“ (deutschsprachiges Äquivalent: farbige Menschen) und nicht „PoC“ (= nicht farbig) selbst vorgenommen habe. Die Beschwerde sei unbegründet.

IV. Laut verschiedener Quellen, so den *Neuen Deutschen Medienmachern* (<https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/tag/people-of-color/>), *Amnesty International* (<https://www.amnesty.de/glossar-fuer-diskriminierungssensible-sprache>), *Wikipedia* (<https://de.wikipedia.org/wiki/Farbiger>) und dem Glossar zum rassismussensiblen Sprachgebrauch der Stadt München (https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:31eb7e9b-4868-45e8-bf51-a80b0536dd1b/Antirassismus-Glossar_FgR_2024-12-03.pdf) handelt es sich bei der Bezeichnung „farbig“ um eine koloniale Fremdbezeichnung, die Schwarze Menschen und People of Color als Abweichung von der weißen „Norm“ betrachte und eine vermeintliche Hautfarbe beschreibe. Als rassistische Bezeichnung werde sie von vielen deshalb ebenso abgelehnt, wie der Begriff „Dunkelhäutige“. Zudem meine „Farbige“ im Deutschen nicht das Gleiche, wie in den englischen Selbstbezeichnungen People of Color oder Black and People of Color (BPoC) ausgesagt werde und sei deshalb nicht synonym verwendbar.

V. Der Beschwerdeausschuss 2 behandelt die Beschwerde in seiner Sitzung am 23.09.2025 aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin nicht, da sie nicht innerhalb der in § 6 Abs. 1 der Beschwerdeordnung vorgesehenen Drei-Wochen-Frist eingegangen ist.

In der Sache verneinen die Ausschussmitglieder eine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 des Kodex. Insoweit berücksichtigen sie, dass der Begriff zwar nicht mehr politisch korrekt ist, es sich aber um einen wandelnden Begriff handelt, der nach wie vor im allgemeinen Sprachgebrauch verankert und nicht notwendigerweise diskriminierend konnotiert ist. Zudem ist aus dem Artikel nicht ersichtlich, dass er hier zwingend in diskriminierender Art und Weise verwendet wurde. Vielmehr könnte die Redaktion auch den im Programm des Kirchentages verwendeten Begriff der Kinder „of Color“ – politisch inkorrekt – mit „farbig“ übersetzt haben.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin ergeht mit 2 Ja, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Die Entscheidung „begründet“ ergeht mit 1 Ja-Stimme und 6 Nein-Stimmen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>